



Dr. Erich Janutin
Stv. Geschäftsführer der
EKAS und Leiter des
Projekts im Personalverleih,
Luzern

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Personalverleih Projektbeschreibung



Prävention im Personalverleih: Erfolgreiche Zwischenbilanz des EKAS-Projekts.

Im Jahre 2007 hat die EKAS das Projekt «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih» gestartet. Erste Ergebnisse dieser erfolgreichen Projektarbeit liegen nun vor. Es ist Zeit für einen Zwischenbericht. Das Projekt sieht verschiedene Massnahmen vor, um im komplizierten Dreiecksverhältnis zwischen Verleihbetrieb, Einsatzbetrieb und Arbeitnehmenden die Koordination entscheidend zu verbessern und damit zur Unfallverhütung beizutragen.

Seit zwei Jahren arbeitet eine Gruppe von Experten unter der Leitung der EKAS am Projekt «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih». Ein Round-Table-Gespräch vom 19. Oktober 2007 hatte gezeigt, dass verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Unfallzahlen im Personalverleih notwendig sind. Bereits zwei politische Vorstösse befassten sich damals mit der spezifischen Problematik im Personalverleih. Im Mitteilungsblatt Nr. 66 vom Dezember 2008 wurde erstmals über dieses Projekt berichtet. Es liegen nun erste konkrete Ergebnisse vor. Die vorliegende Artikelserie vermittelt den Lesern des Mitteilungsblatts einen Überblick über das Projekt und erläutert die geplanten Massnahmen.

Steigende Bedeutung des Personalverleihs

Die Bedeutung des Personalverleihs, d. h. der «Temporärarbeitsbranche», hat in der Schweiz letztes Jahr weiter zugenommen. Ein paar Zahlen sollen dies belegen¹⁾. Im Jahre 2008 wurden in der Schweiz gesamthaft 281 854 (+ 7,5 %) Temporärarbeitende erfasst. Davon waren 74 % Männer und 26 % Frauen. Das Verhältnis von Schweizern zu Ausländern bei den Temporärarbeitenden betrug 43 % zu 57 %. Die Gesamtzahl von 281 854 Temporärarbeitenden entspricht in Vollzeitäquivalenten 68 562 (+ 2,2 %) oder 2,1 % aller Beschäftigten. Sie leisteten insgesamt 133 900 192

¹⁾ Zahlen in Klammern = absolute und/oder prozentuale Veränderung zum Vorjahr (2007)



Projektgruppe zur «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih»

Leitung der Projektgruppe: Dr. Erich Janutin, EKAS

Modul Bezeichnung der Arbeitsgruppen und der Module als Handlungsfelder

1	Arbeitsgruppe Datengrundlage «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» Leitung: Dr. Stefan Scholz, Statistik SSUV/Suva
2	Arbeitsgruppe «Hilfsmittel» inkl. Unterarbeitsgruppe als Ausschuss Handlungsfelder Verleihbetrieb und Einsatzbetrieb. Leitung: Georg Staub, Direktor swissstaffing
3	Arbeitsgruppe «Überarbeitung der Wegleitungen» EKAS-Wegleitung Art. 10 VUV; SECO-Wegleitung Art. 9 ArGV 3 Leitung: Dr. Erich Janutin, EKAS

Grafik 1: Bearbeitung des Projektes «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih» in Projekt- und Arbeitsgruppen.

Einsatzstunden oder 1,8 % der geleisteten Einsatzstunden am gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumen im Jahre 2007. Die Lohnsumme betrug im Jahr 2008 3,7 Mrd. Franken. Der Umsatz belief sich auf 5,1 Mrd. Franken (+ 4,2 %)

Projektauftrag und Projektziel

Diese Zahlen belegen die grosse Bedeutung des Personalverleihs. Die ebenfalls entsprechend hohen Unfallzahlen beim Start des Projektes (im Jahre 2006 waren es 205 Verunfallte je 1000 Vollzeitbeschäftigte) führten dazu, dass der Projektauftrag weit gefasst wurde.

Die Projektgruppe erhielt von der EKAS den Projektauftrag, «Grundlagen für eine Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih in die Wege zu leiten und die Unfallzahlen zu reduzieren. Dazu sind insbesondere Unterlagen bzw. Hilfsmittel für den Verleih- und Einsatzbetrieb sowie für den zu verleihenden Arbeitnehmer und zusätzlich allenfalls Checklisten oder Merkblätter für die Durchführungsorgane zu erarbeiten.» Die Zielsetzung war, nebst der Reduktion der Unfallzahlen namentlich für jeden Beteiligten am Dreiecksverhältnis im Personalverleih mindestens ein Hilfsmittel zu erarbeiten.

Als Projektziele wurden formuliert:

- «die Voraussetzungen in Personalverleihbetrieben betreffend Berufsunfallprävention zu verbessern,
- die Einsatzbetriebe für ihre Verantwortung der Situation gegenüber

- den Temporärarbeitnehmenden zu sensibilisieren,
- die Temporärarbeitnehmenden ebenfalls zu sensibilisieren und zu instruieren,
- die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern,
- und damit die Unfallzahlen zu reduzieren.»

Abwicklung des Projektauftrages in Projekt- und Arbeitsgruppen

Um im komplexen und weitgefächerten Gebiet des Personalverleihs innerhalb von zwei Jahren zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen, wurden die Arbeiten in drei Module aufgeteilt. Jedes Modul wurde einer Arbeitsgruppe zugeteilt. Die Grafik 1 zeigt die entsprechende Organisation auf.

Stand der Ergebnisse

Im Rahmen von Modul 1 hat die Arbeitsgruppe Datengrundlage «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» statistische Auswertungen vorgenommen, die zu einem späteren Zeitpunkt in einem oder mehreren Berichten verarbeitet werden sollen.

Aus der Arbeitsgruppe «Hilfsmittel» und dessen Ausschuss sind beim Modul 2 folgende Ergebnisse hervorgegangen:

- für die **Einsatzbetriebe**: elektronisches Basistool 1 – **Anforderungsprofil**
- für die **Verleihbetriebe**: elektronisches Basistool 2 – **Qualifikationsprofil**
- für die **temporäre (verliehene) Arbeitskraft**: **Persönlicher Sicherheitspass** in Papierform

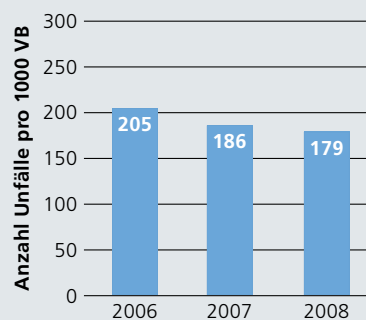
Diese Hilfsmittel werden in weiteren Themenbeiträgen des vorliegenden EKAS Mitteilungsblattes näher beschrieben (siehe dazu die Artikel von David Peter, Seite 9 und Dario Mordasini, Seite 11).

Aus Modul 3 der Arbeitsgruppe «Überarbeitung der Wegleitungen» entstanden einheitlich abgefasste Kommentierungen in der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit zu Artikel 10 der VUV und in der SECO-Wegleitung zum Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen hinsichtlich Art. 9 ArGV 3.

Berufsunfallrisiko beim Personalverleih

Die Entwicklung des Berufsunfallrisikos gemäss den Statistiken der SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG) ergibt sich für den Personalverleih (Suva-Klasse 70 C) seit dem Start des EKAS-Projektes aus der Grafik 2. Die Zahlen sind weiter rückläufig. Damit wurde auch das Projektziel einer weiteren Reduktion der Unfallzahlen im Personalverleih erreicht.

Verleih von Personal 70C



Grafik 2: Unfallzahlen Personalverleih 2006 – 2008.

Wichtig: Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz!

Der Arbeitgeber ist – wie bereits früher ausgeführt wurde – aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 82 UVG),

Über 280 000 Temporärarbeitende waren 2008 in verschiedensten Branchen in der Schweiz im Einsatz.

des Arbeitsgesetzes (Art. 6 ArG) und der dazugehörigen Verordnungen sowie des Obligationenrechtes (Art. 328 Abs. 2 OR), für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig. Oftmals werden auch in Gesamtarbeitsverträgen Fragen der Arbeitssicherheit behandelt (Vergleiche dazu den Artikel von Myra Fischer-Rosinger, Seite 13).

Art. 82 UVG

(2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Allgemeines)

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

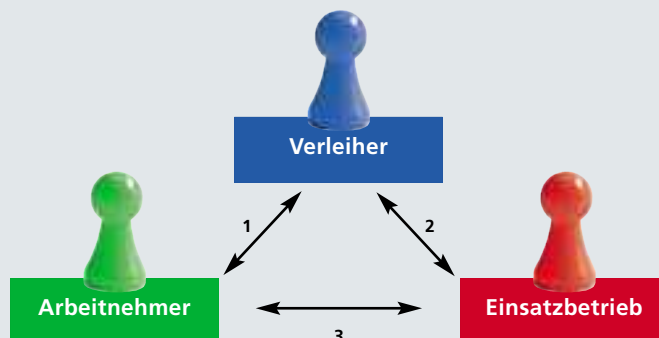
³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Im Dreiecksverhältnis des Personalverleihs mit zwei Arbeitgebern ist der Einsatzbetrieb für die temporären (verliehenen) Arbeitskräfte verantwortlich.

Für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der temporären (verliehenen) Arbeitskraft ist der Einsatzbetrieb deshalb verantwortlich, weil in der Regel nur er die konkreten Risiken kennt, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind. Nur er weiss, welche Schutzmassnahmen notwendig sind. Nur er ist in der Lage, die betreffenden Arbeitnehmenden vor Ort anzuleiten und zu überwachen. Gemäss den beiden analog formulierten Artikeln 10 VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) bezüglich der Arbeitssicherheit und Artikel 9 ArGV 3 (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge hat der Einsatzbetrieb daher gegenüber den ausgeliehenen Arbeitnehmenden bezüglich Arbeits-

Hinweis zu den Beteiligten im Dreiecksverhältnis im Personalverleih und zu den Begriffen

Im Persönlichen Sicherheitspass als Hilfsmittel, das grundsätzlich allen Parteien zugute kommt, werden auf Seite 7 das Dreiecksverhältnis, die Begriffe und die Definition im Bereich des Personalverleihs wie folgt dargestellt.



1 Arbeitsvertrag zwischen Verleiher* und Arbeitnehmer**

2 Einsatzvereinbarung zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb

3 Arbeitnehmer leistet Arbeit im Einsatzbetrieb

* Verleiher: auch Verleihbetrieb, Ausleihbetrieb, Personalverleiher genannt

** Arbeitnehmer: auch temporäre Arbeitskraft oder verliehene Arbeitskraft genannt

Hinweis: Vom Verleiher wird bisweilen vom «rechtlichen» Arbeitgeber und beim Einsatzbetrieb vom «faktischen» Arbeitgeber gesprochen.

Definition des Personalverleihs

Beim Personalverleih stellt der Arbeitgeber (= Verleiher) von ihm angestellte Arbeitnehmer anderen Arbeitgebern (= Einsatzbetriebe) gewerbmässig für Arbeitsleistungen zur Verfügung. Zwischen Verleiher und Arbeitnehmer (1) besteht ein Arbeitsvertrag, zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag bzw. eine Einsatzvereinbarung (2). Der Arbeitnehmer erbringt die geschuldete Arbeitsleistung nicht im Betrieb des Verleihers, sondern ausserhalb in einem Einsatzbetrieb (3). Dies hat eine Aufspaltung der Arbeitgeberfunktion zur Folge: Das Weisungsrecht betreffend Ziel- und Fachanweisungen und des Verhaltens der Arbeitnehmer gehen an den Einsatzbetrieb über (3). Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere die Lohnzahlungspflicht, bleiben beim Verleiher (1).

sicherheit und Gesundheitsschutz dieselben Verpflichtungen wie gegenüber den eigenen Mitarbeitenden. Der Einsatzbetrieb muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet sind. Im Besonderen muss er sicherstellen, dass sie für die konkrete Tätigkeit genügend ausgebildet und ausgerüstet sind.

Art. 10 VUV Temporärarbeit

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

Art. 9 ArGV 3 Personalverleih

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

Ausblick auf die weitere Projektarbeit

Die Arbeitsgruppe Datengrundlage «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» (Modul 1) klärt gegenwärtig ab, ob die gewonnenen Erkenntnisse – allenfalls in einem oder mehreren Berichten verarbeitet – veröffentlicht werden können.

Die Arbeitsgruppe «Hilfsmittel» (Modul 2) hat mit einer Testphase begonnen, in der die bisher erarbeiteten Hilfsmittel (Anforderungs- und Qualifikationsprofil sowie Persönlicher Sicherheitspass) im Alltag auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden.

Grundsätzlich endet das Projekt der EKAS im Bereich Personalverleih Ende 2009. Bereits angefangene Arbeiten sowie notwendige Schulungen sollen im Jahre 2010 und allenfalls im Jahre 2011 abgeschlossen werden.